

Vereinigung Rettungsdienst Freiburg Süd (RFS)

Verordnung über die Feuerwehersatzabgabe (FTaxeRFS)

Die Delegiertenversammlung der Vereinigung Rettungsdienst Freiburg Süd (RFS),

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG) (SGF 731.3.1);

gestützt auf das Übergangsreglement über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR) (SGF 731.3.11);

gestützt auf Artikel 24 der Statuten der Vereinigung Rettungsdienst Freiburg Süd (RFS);

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist die Festlegung der Feuerwehersatzabgabe und das Erhebungsverfahren gemäss Artikel 24 der Statuten der Vereinigung Rettungsdienst Freiburg Süd (RFS) (nachfolgend: Vereinigung RFS).

Art. 2 Tarif

Die Höhe der Abgabe wird auf CHF 150.-- pro Person festgelegt.

Art. 3 Modalitäten des Erhebungsverfahrens

¹ Die Mitgliedergemeinden der RFS-Vereinigung (nachfolgend: Gemeinden) sind für die Fakturierung und die Erhebung der Befreiungstaxen im Namen und im Auftrag der RFS-Vereinigung zuständig. Ihnen entsteht diesbezüglich kein Recht auf Entgelt oder etwelcher Entschädigung.

² Die Vereinigung RFS stellt den Gemeinden eine Mustervorlage zur Verfügung. Wenn machbar, dann sollen die Gemeinden dieses Modell für die Rechnungstellung verwenden.

³ Jede Gemeinde hat eine Anzahlung der anfallenden Ersatzabgaben im 1. Quartal zu leisten. Die restliche Differenz zu der tatsächlich in Rechnung gestellten Gesamtsumme ist auf Ende Dezember eines jeden Jahres fällig.

⁴ Verzugszinsen werden gemäss herrschenden Vorschriften der ordentlichen Steuern festgesetzt und dementsprechend von der Gemeinde in Rechnung gestellt und zu deren Gunsten eingezogen.

⁵ Die gemäss Artikel 24 Absatz 2 der Statuten der Vereinigung RFS bestimmten Ausnahmefälle haben für jede Gemeinde auf zweckdienliche Nachweise zu beruhen. Im Zweifelsfall ist mit dem Vorstand der RFS-Vereinigung Rücksprache zu nehmen, damit dieser den Entscheid trifft.

Art. 4 Anspruch auf Einsicht

¹ Der Vorstand der Vereinigung RFS ist jederzeit berechtigt, eine einzelne Gemeinde aufzufordern, ihm eine Liste der von der Abgabe befreiten Personen mit aufgeführten Begründungen, vorzulegen.

² Hat eine Gemeinde verschmäht, eine Bürgerin oder einen Bürger zu taxieren, so kann der Vorstand des Vereins RFS von der betreffenden Gemeinde einen Betrag in Höhe der nicht erhobenen Steuer verlangen.

Art. 5 Rechtswege

¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Vorstand der Vereinigung RFS Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide des Vorstandes kann Beschwerde beim Oberamtmann des Bezirks, in welchem sich der Sitz der Vereinigung gemäss Artikel 4 der Statuten befindet, erhoben werden.

³ Die Einsprache- und Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage.

⁴ Die Bestimmungen der Artikel 153 ff. des GG und des VRG finden hier Anwendung.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Diese Verordnung wurde am 23. November 2022 von der Versammlung angenommen.

IM NAMEN DER VEREINIGUNG

Der Präsident:

Die Sekretärin:

François Genoud, Oberamtmann

Marie-José Vuichard

Genehmigt durch die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion (SJSD)

Der Staatsrat, Direktor

Romain Collaud